

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat alljährlich mit dem Entwurf des Finanzgesetzes dem Nationalrat eine Übersicht der den Ländern (Gemeinden) gewährten Beiträge dieser Art vorzulegen.

IV. Landes(Gemeinde)darlehen.

§ 11.

(1) Zur Aufnahme von Anleihen der Länder, Bezirksverbände (Bezirke) und Gemeinden gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist ein Landesgesetz erforderlich.

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Darlehen oder Anleihen der Länder, Bezirke und Gemeinden.

§ 12.

Wenn die Bundesregierung gegen ein Landesgesetz, durch das Darlehen oder Anleihen der Länder (Gemeinden) geregelt werden, Einspruch erhebt, findet § 7, Absatz 5, Anwendung.

§ 13.

Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 14.

(1) Bundes- oder Landesgesetze oder einzelne Bestimmungen solcher Gesetze, die mit diesem Bundesverfassungsgesetze im Widerspruch stehen, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes außer Wirksamkeit zu setzen. Geschieht dies nicht, so kann, sofern es sich um ein Landesgesetz handelt, die Bundesregierung, sofern es sich aber um ein Bundesgesetz handelt, jede Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, den Fortbestand eines solchen Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus als verfassungswidrig zu erklären. In einem solchen Falle finden der Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die §§ 55 bis 58 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 364, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit ein Beschluß, der von einem Landtag oder einer Gemeindevertretung vor Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes gefaßt worden ist, mit den Bestimmungen des § 7 in Widerspruch steht, ist der Beschluß spätestens bis 1. Juli 1922 außer Kraft zu setzen. Geschieht dies nicht, so gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Absatz 7 bis 9.

(3) Die Bestimmung des § 7, Absatz 5, ist auch auf Gesetze anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten

dieses Bundesverfassungsgesetzes beschlossen worden sind, sofern die Bundesregierung in diesem Zeitpunkt hierzu noch nicht im Sinne des Artikels 98, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes Stellung genommen hat.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schöber Preisky Paltauf Gürtler	Gaimisch	Hernet Grünberger Bauer Wächter
	Rodler	

125.

Bundesgesetz vom 3. März 1922 zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abgaben.

Ausschließliche Bundesabgaben.

§ 1.

Als ausschließliche Bundesabgaben (§ 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes) werden folgende in Geltung stehende Abgaben erklärt: Die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolsabgaben, ferner die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern und Steuer- ausgleiche, insoweit sie nicht nach § 2 gemeinschaftliche Abgaben sind; die einmalige große Vermögens- abgabe, die im Abzugswege erhobene Rentensteuer, Lantienenabgabe; die bundesgesetzlich geregelten Stempel- und Rechtsgebühren und Taxen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 genannten Abgaben, ferner die Patentgebühren, die Verwahrungsgebühren, der Spielkartenstempel, die Eisenbahnverkehrssteuern (Fahrkartensteuer, Frachtsteuer, Gepäcksteuer) mit Ausnahme jener vom Verkehr auf Kleinbahnen, soweit er von der Bundesabgabe befreit ist, die Effekten- und Valutenumsatzsteuer; die Pünzierungs- gebühren; die Zuckersteuer, die Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Monopole; die Börsebesuchs- abgabe.

Gemeinschaftliche Abgaben.

§ 2.

(1) Die folgenden Abgaben werden als gemein- schaftliche (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungs- gesetzes) in den Jahren 1923 bis 1926 in der

nachstehenden Weise zwischen dem Bunde und den Ländern geteilt: Von dem Ertrage der Einkommensteuer, der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen Erwerbsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben gebührt dem Bunde und den Ländern je die Hälfte, von jenem der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinststeuer gebühren dem Bunde 80, den Ländern 20 vom Hundert, von jenem der Schaumweinststeuer und der Immobiliargebühren sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen dem Bunde 20 vom Hundert und den Ländern 80 vom Hundert. Die Bestimmungen über die Aufteilung in den Jahren 1921 und 1922 enthält § 3.

(2) Zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören auch die Erbgebühren, bei denen der Ertrag des Zuschlages gemäß des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, verteilt wird, die Spielabgabe (Gesetze vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, und vom 11. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 121), deren Teilung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) und deren Zweckbestimmung durch die diese Abgabe regelnden Gesetze geordnet sind und die Bankumlaufsteuer, deren Ertrag gemäß des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 720, verteilt wird.

(3) Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung der den Ländern nach Absatz 1 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes: Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; bei der Einkommensteuer, die im Abzugswege erhoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend; die Einkommensteuer der Angestellten (Arbeiter) der Bundesbetriebe der in § 2 des Gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 126, über die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohubezügen) auf Unternehmungen des Bundes angeführten Art wird in einer im Verordnungswege näher zu regelnden Weise in die Aufteilung einbezogen; die Einkommensteuer der übrigen im Genuß von Dienstbezügen, Ruhe- oder Versorgungsgehältern stehenden Angestellten des Bundes wird hingegen in die Aufteilung insoweit nicht einbezogen, als der Bund diese Steuer übernimmt. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis des Ertrages der Realsteuern in den einzelnen Ländern im Jahre 1920 maßgebend. Bei den Verbrauchssteuern ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Aufteilung der anderen Hälfte des Ertragsteiles erfolgt auf die Länder in folgender

Weise: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit 40, jene der Gemeinden von über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit 50, jene der Gemeinden von über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutargemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl mit 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für die Aufteilung; der Anteil an der Schaumweinststeuer bestimmt sich hierbei lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern.

(4) Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen nach Absatz 1 und 3 zufließenden Teilerträgen an gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden weiter zu überweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch die Bundesorgane. Sie hat je die Hälfte des Ertragsanteiles an der Einkommensteuer, der nach Befenntnissen veranlagten Rentensteuer, der besonderen und allgemeinen Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalente vom unbeweglichen Vermögen zu betragen. Die Aufteilung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder (Absatz 3). Bei den Getränkesteuern, mit Ausnahme der Schaumweinststeuer, ist den Gemeinden jedes Landes jener Ertragsanteil weiter zu überweisen, der auf das Land nach dem Maßstabe der vervielfachten Bevölkerungszahl der Gemeinden (Absatz 3, letzter Satz) entfällt. Der Anteil der einzelnen Gemeinden an allen Getränkesteuern bestimmt sich hierbei nach ihrer nach Absatz 3 vervielfachten Bevölkerungszahl.

(5) Insofern einer Ortsgemeinde aus den durch das Finanz-Verfassungs-gesetz aufgehobenen Getränkeauflagen auf Branntwein, Bier und Wein (Most) zusammen oder auf Schaumwein nach den am 1. Dezember 1921 in Geltung gestandenen Aufsatzen und berechnet nach dem doppelten in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November 1921 tatsächlich erzielten reinen Aufslagenertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme zugeflossen wäre, als sich aus den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zukommenden Ertragsanteilen an der Branntweinabgabe, der Bier- und Weinststeuer oder aus der Schaumweinststeuer ergibt, erhält sie bis zum Ablauf des Jahres 1926 aus

desmitteln eine besondere Zuschußleistung in Höhe des Unterschiedes. Wenn eine Auflage erst zur Zeit zwischen 1. Juni und 30. November eingeführt worden ist, so ist der auf ein Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine Ertragsanteil maßgebend.

Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderwärts das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Anteil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Steuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die gewissen Ausgaben von Ortsgemeinden nach diesem Gesetze bestimmten Teilerträge an gemeinschaftlichen Abgaben, wenn sie für den Haushalt dieser Ortsgemeinden entweder nicht erforderlich sind oder in keine zweckentsprechende Verwendung finden, oder teilweise den Bezirksverbänden (Bezirken) dem Lande zuzuweisen sind. Die Landesgesetzgebung hat die Voraussetzungen einer solchen genehmigten Zuweisung von Teilerträgen genau zu bestimmen. Als solche Voraussetzungen kommen in Betracht, daß Gemeinden:

1. ihren Haushalt ohne Ausschreibung von Zuschlägen zu den direkten Steuern oder von anderen Gemeindeabgaben aus den Erträgen ihres Gemeinvermögens und Gemeindegutes zu bestreiten imstande sind;

2. zwar Zuschläge zu den direkten Steuern oder andere Gemeindeabgaben zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt ausgeben, daß aber die Höhe dieser Zuschläge oder Abgaben im Verhältnis zur Höhe in ähnlichen Gemeinden des Landes nach einem mehrjährigen Durchschnitt eine wesentlich niedrigere ist;

3. einen übermäßigen Aufwand dadurch treiben, daß sie Angestellte in verhältnismäßig übergroßer Zahl bestellen oder beibehalten oder ihre Angestellten über den Besoldungsgrundsätzen des Bundes in unangemessenen Gunsten wesentlich abweichenden Weise bezahlen.

Die Gemeinden, deren Anteile danach ganz oder teilweise dem Bezirksverband oder dem Lande zu überlassen werden, sind jeweils in einem Landesgesetz unter Angabe des Grundes einer solchen Zuweisung namentlich zu bezeichnen.

Der Bundesminister für Finanzen hat den Gemeinden (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an Ertrags- und Gebührenerträgen vorbehaltlich der Abrechnung im vorhinein vierteljährig Zuschüsse in angemessener Höhe zu gewähren.

§ 3.

Für das Jahr 1921 gelten als gemeinschaftliche Abgaben jene, die im § 2, Absatz 2, Z. 1,

der zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, ergangenen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 715, über die Vorschußgewährung auf die Abgabenertragsanteile des Jahres 1921 als solche bezeichnet sind. Die daselbst angeführten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sind den Ländern flüssig zu machen; die zur Weiterüberweisung an die Ortsgemeinden bestimmten Ertragsanteile werden jedoch für das ganze Jahr 1921 zugewiesen, mit Ausnahme jener an den Getränkesteuern, die nur mit der auf den Monat Dezember 1921 entfallenden Quote gebühren. Es entfallen demnach auf die Länder 30 vom Hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom Hundert jenes der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, der Immobilienabgaben und des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen, 10 vom Hundert des Jahresertrages der Branntweinabgabe, Biersteuer und Weinsteuern, ferner zur Weiterüberweisung an die Gemeinden von dem auf den Monat Dezember entfallenden Ertrage der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern 10 vom Hundert, der Schaumweinsteuer 80 vom Hundert. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden auf das Jahr 1921 sinngemäß mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Die Weiterüberweisung von Ertragsanteilen an die Gemeinden beschränkt sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des dem Lande gebührenden Anteiles. Von der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer wird den Gemeinden die Hälfte des dem Lande gebührenden Anteiles weiter überwiesen. Der zur Weiterüberweisung an die Gemeinden bestimmte Ertragsanteil der auf den Monat Dezember entfallenden Getränkesteuern wird auf die Länder nach dem der einmaligen Dotation nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungsgesetz), zugrunde gelegten Maßstabe verteilt; die Weiterüberweisung an die einzelnen Gemeinden geschieht nach demselben Maßstabe;

2. der Berechnung des Ertragsanteiles an den Immobilienabgaben und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen wird ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt.

(2) Für das Jahr 1922 gebühren den Ländern als Anteile an gemeinschaftlichen Abgaben je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntrissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und fünfprozentigen Steuer, je 20 vom Hundert des

Ertrages der Branntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuer, je 80 vom Hundert jenes der Schaumweinsteuer und der Immobiliargebühren, sowie des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3 bis 5, finden sinngemäße Anwendung.

(3) In den Jahren 1921 und 1922 wird den Ländern von dem Ertrage der Hauszinssteuer vorweg der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), behufs Weiterüberweisung an die daselbst bezeichneten Gemeinden flüssig gemacht; erst der verbleibende Rest des Hauszinssteuerertrages unterliegt der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ertragsteilung.

(4) Die den Ländern (Gemeinden) vor Wirksamkeit dieses Gesetzes für die Zeit ab 1. Jänner 1921 flüssig gemachten Vorschüsse auf die Überweisungen nebst außerordentlichen Zuschüssen und Dotationen sind in die Abgabenertragsanteile einzurechnen; dementsprechend sind die den Gemeinden flüssig gemachten Vorschüsse und Dotationen auch bei der Weiterüberweisung zu berücksichtigen.

(5) Wenn eine Ortsgemeinde auf die Einhebung von Getränkeauslagen ab 1. Dezember 1921 im Sinne des § 1, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, nicht verzichtet hat, so wird der zur Weiterüberweisung an diese Gemeinde bestimmte Teilertrag der Getränkesteuern für die Zeit bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Lande nicht überwiesen und der Gemeinde daher nicht flüssig gemacht.

(6) Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden.

§ 4.

(1) Vom 1. Jänner 1922 an wird ein Bundeszuschlag zu den im § 100 B. St. G. angeführten Steuersätzen der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in folgender Höhe erhoben:

1. für die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Rentabilität bis 5 vom Hundert	320 vom Hundert,
über 5 bis 6 vom Hundert	340 " "
" 6 " 7 " "	360 " "
" 7 " 8 " "	380 " "
" 8 vom Hundert	400 " "

Die Berechnung der Rentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, Z. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, zu erfolgen;

2. für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 100 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von vom Hundert;

3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 vom Hundert.

Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(2) Zu der Rentensteuer wird, sofern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom 1. Jänner 1922 an ein Bundeszuschlag von 400 vom Hundert zu den im § 131, lit. b und c, B. St. G. festgesetzten Steuersätzen erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(3) Vom 1. Jänner 1923 an wird ein Bundeszuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Haufier- und Wandergewerben von 400 vom Hundert der ordentlichen Steuer erhoben. Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag.

(4) § 3 des Bundesgesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird aufgehoben.

Zuschlagsabgaben.

§ 5.

(1) Zuschlagsabgaben (§ 3, lit. b, des Finanzverfassungsgesetzes) sind: die Immobiliargebühren das Gebührenäquivalent und die Gebühren Totalkaufsteuer- und Buchmacherwetten.

(2) Für das Jahr 1922 können auch Landes(Gemeinde)zuschläge in der bisherigen Art allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer Haufier- und Wandergewerben, zur Grund-, Klassen-, Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer ausgeschrieben werden.

(3) Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu anderen als den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Bundesabgaben, vom 1. Jänner 1923 an zu anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Bundesabgaben nicht ausgeschrieben werden.

Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben.

§ 6.

Die Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und die fünfprozentige Steuer werden vom 1. Jänner 1922 an zu ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund des in der die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen für welches die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes über Grund- und Ausführungsgesetzgebung Anwendung finden.

Das Bundesgesetz wird insbesondere den Gegenstand der Abgabe und die Mindestgrenze der Steuerbelastung zu bestimmen haben, unter der die Landesgesetzgebung nicht zurückbleiben darf; der Landesgesetzgebung wird die Bestimmung vorzubehalten sein, inwieweit zu diesen Steuern Zuschläge der Gemeinden eingehoben werden dürfen oder inwieweit der Ertrag der Steuern zwischen Land und Gemeinden geteilt wird.

§ 7.

(1) Alle, die ausschließlichen Landes(Gemeinde)-abgaben regelnden Gesetze bleiben, soweit sie nicht mit dem Finanz-Verfassungsgesetze oder mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, in Geltung.

(2) § 2 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, womit die Fleischsteuer und Linienverzehrungssteuer als Bundesabgaben aufgehoben werden, bleibt unberührt.

(3) Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ansprechen:

a) Abgaben auf die im § 1, 3. 4, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 341, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum doppelten Ausmaße der dort angeführten Steuersätze und auf die Dauer von nicht über fünf Jahren;

b) Luftbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaß von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage;

c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Tieren, alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Tagen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungskbereiche.

II. Überweisung an die Länder aus dem Valutagewinne bei der Holzausfuhr.

§ 8.

Der Bund überweist vom Jahre 1921 an auf die Dauer seiner Beteiligung am Valutagewinne bei der Holzausfuhr den Ländern, mit Ausschluß der Bundeshauptstadt Wien, ein Drittel, der Bundeshauptstadt Wien 4 vom Hundert seines Anteiles. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und sämtlichen Ländern nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnisse der nutzbaren Waldfläche.

§ 9.

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Ländern und der Bundeshauptstadt Wien auf die sich nach § 8 ergebenden Überweisungen, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse in jenem Ausmaße im nachhinein flüssigzumachen, das sich aus der für den betreffenden Monat durchgeführten vorläufigen Abrechnung ergeben hat.

(2) In die sich aus § 8 ergebenden Überweisungen werden alle für die Jahre 1921 und 1922 flüssig gemachten Überweisungen aus dem bei der Holzausfuhr erzielten Valutagewinne eingerechnet.

§ 10.

(1) Wenn ein Land eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz im Land belastet, oder Anordnungen über den Verkehr mit Holz erläßt, die von den Anordnungen des Bundes abweichen, so verfällt der Anteil des Landes für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe oder der Geltung der erwähnten Vorschrift zugunsten des Bundes.

(2) Wenn eine Gemeinde eine Abgabe vom Holz erhebt, die nicht nur den Verbrauch von Holz in der Gemeinde belastet, so verfallen die in diesem Gesetz geregelten Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Abgaben (§ 2 und 3) für die Dauer der Einhebung der erwähnten Abgabe zugunsten des Bundes.

III. Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder (Gemeinden).

§ 11.

(1) Der Bund leistet den Ländern und Gemeinden, die die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsgebiete ganz oder teilweise den Bezügen der Bundesangestellten angleichen, zu dem Erfordernis, das sich aus der Leistung dieser Bezüge ergibt, einen Beitrag nach den folgenden Bestimmungen. Die Angleichung ist nicht erforderlich und die Beitragsleistung findet nicht statt hinsichtlich der Bezüge der Angestellten in Betrieben und Einrichtungen erwerbswirtschaftlicher Natur sowie hinsichtlich jener Angestellten, deren Bezüge einen Teil des Aufwandes einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 327, bilden.

(2) Das Ausmaß des Beitrages ist für die Angestellten der im Absatz 1 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, für die Länder, mit Ausnahme von Wien, die Landeshauptstädte, die Städte mit eigenem Statut und alle anderen Gemeinden mit wenigstens 20.000 Einwohnern die Hälfte, für

andere Gemeinden mit weniger als 20.000, aber wenigstens 10.000 Einwohnern 45 vom Hundert, für andere Gemeinden mit weniger als 10.000, aber wenigstens 5000 Einwohnern 40 vom Hundert des Gesamtaufwandes für die in Absatz 1 angeführten Bezüge; für die Bundeshauptstadt Wien 70 vom Hundert des Aufwandes für die Dienstbezüge der in Absatz 1 bezeichneten Art. Eine besondere Entschädigung der Bundeshauptstadt Wien aus Bundesmitteln für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der früheren niederösterreichischen Landesregierung findet nicht statt. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße für die Länder und Landeshauptstädte vom Jahre 1921, für die übrigen Gemeinden vom Jahre 1922 an.

(3) Auch anderen Gemeinden als den in Absatz 2 angeführten kann unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern sie durch einen in seinem Umfange notwendigen, ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Personalaufwand unverhältnismäßig belastet sind, vom Jahre 1922 an ein Beitrag aus Bundesmitteln im Ausmaße von höchstens 35 vom Hundert des Erfordernisses gewährt werden. Zu diesem Zwecke wird für jedes Land ein Betrag bereitgestellt, dessen Höhe auf folgende Weise bestimmt wird: Für jedes Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern wird ein Betrag von 100.000 K bereitgestellt, der sich bei einer Veränderung der Bezüge der Bundesangestellten gegenüber deren Bezügen im Jänner 1922 mit Wirkung vom Zeitpunkte dieser Veränderung verhältnismäßig erhöht oder vermindert. Die Gewährung von derartigen Beiträgen erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag der Landesregierung jenes Landes, in welchem die betreffende Gemeinde gelegen ist. Ein bei Jahres-schluß etwa verbleibender Rest des bereitgestellten Betrages verbleibt dem Lande.

(4) Das Ausmaß des Beitrages des Bundes für die Dienstbezüge der Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen beträgt 50 vom Hundert des Gesamtaufwandes für diese Bezüge. Die Beitragsleistung erfolgt in diesem Ausmaße vom Jahre 1921 an. Für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. März 1922 beträgt in Wien der Beitrag 70 vom Hundert der Bezüge.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 angeführten Hundertsätze der Beiträge und der nach Absatz 3 zur Verfügung zu stellende Betrag vermindern sich vom Jahre 1923 angefangen jährlich um je ein Fünftel ihres daselbst geregelten Ausmaßes. Mit Ablauf des Jahres 1926 endet somit jede Beitragsleistung des Bundes zum Personalaufwand; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Bestimmung des vorletzten Satzes des Absatzes 2 außer Kraft.

(6) Bleiben die Bezüge der im Absatz 1 angeführten Personen hinter jenen der Bundesangestellten

zurück, so vermindert sich der Bundesbeitrag verhältnismäßig; übersteigen aber die Bezüge der in Absatz 1 angeführten Personen jene der Bundesangestellten, so wird keinerlei Bundesbeitrag geleistet.

(7) Die Gewährung der Beiträge ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Das Land (die Gemeinde) darf die Anstellung, Verwendung und die Einreihung seiner Angestellten in die Besoldungsgruppen nicht in einer Weise regeln, die diese Angestellten wesentlich günstiger stellt als die Bundesangestellten gleicher Vorbildung und Verwendung;

b) daß sich der Aufwand für die im aktiven Dienste befindlichen Angestellten des Landes (der Gemeinden) innerhalb der durch unabweisliche Bedürfnisse der Verwaltung und des Unterrichtes bestimmten Grenzen hält, beziehungsweise soweit er diese Grenzen übersteigt, durch Abbau angemessen vermindert wird. Die Beiträge werden ferner

c) vom 1. Juli 1922 an nur jenen Ländern und den Gemeinden in jenen Ländern gewährt, in denen durch Landesgesetz eine sogenannte Fürsorgeabgabe (Abgabe von den ausbezahlten Gehalts- und Lohnbezügen) für Landeszwecke im Ausmaße von wenigstens 4 vom Hundert eingehoben und ein Teilertrag dieser Abgabe den Gemeinden weiterüberwiesen wird. Durch ein solches Abgabengesetz dürfen überdies die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe verhältnismäßig nicht günstiger gestellt werden, als die unter annähernd ähnlichen Bedingungen wirtschaftenden Inhaber gewerblicher Betriebe.

(8) Zur Prüfung, ob die Länder (Gemeinden) die in Absatz 7, lit. a und b, gesetzten Bedingungen erfüllen, wird eine Kommission (Länder- und Gemeindefinanzkommission) eingesetzt. Diese besteht unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen oder eines von ihm bestellten Stellvertreters aus zehn Mitgliedern, von denen drei vom Nationalrat und zwei vom Bundesrat gewählt und fünf vom Bundesminister für Finanzen aus dem Kreise von Sachverständigen ernannt werden. Diese Kommission ist befugt, alle notwendigen Auskünfte von den Ländern (Gemeinden) zu verlangen. Sie kann an die Länder und Gemeinden die Aufforderung richten, innerhalb einer zu stellenden Frist ihre Verwaltungsorganisation den Bestimmungen des Absatzes 7, lit. a und b, anzupassen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Finanzen mit Beginn des zweitfolgenden Monats die Beitragsleistung zum Personalaufwand einzustellen. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und einem Lande (einer Gemeinde) über die Erfüllung

der im Absatz 7, lit. a und b, aufgestellten Bedingungen entscheidet dieselbe Kommission.

§ 12.

Der Bund leistet den Ländern und Landeshauptstädten vom Jahre 1921 an einen Beitrag im Ausmaße der Hälfte der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für ihre Angestellten sowie die Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen. § 11, Absatz 1 und 5 bis 8, findet sinngemäße Anwendung.

§ 13.

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat auf die sich nach §§ 11 und 12 ergebenden Beiträge, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, monatlich Vorschüsse zu gewähren, deren Ausmaß nach den jeweils in Geltung stehenden Vorschriften über die Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse bestimmt wird.

(2) Die den Ländern und Landeshauptstädten in den Jahren 1921 und 1922 flüssig gemachten Vorschüsse auf Bundesbeiträge zum Personalaufwand werden in die Beiträge nach §§ 11 und 12 eingerechnet. Die Rückzahlung der anderen Gemeinden im Jahre 1921 zur teilweisen Bestreitung des Personalaufwandes unverzinslich flüssig gemachten Darlehen wird diesen Gemeinden erlassen.

IV. Übernahme der Kosten der Gendarmeriebequartierung auf den Bund.

§ 14.

Der bisher von den Ländern getragene Aufwand für die Kosten der bleibenden Gendarmeriebequartierung wird vom 1. Jänner 1922 an auf den Bund übernommen. Damit sind die mit § 51 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, R. G. Bl. Nr. 19; aufrechterhaltenen kaiserlichen Entschliessungen vom 25. Juli 1851 und vom 10. Jänner 1859 (verlautbart mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 1. August 1851, B. 16.970, und vom 25. Jänner 1859, B. 916) aufgehoben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

126.

Bundesgesetz vom 3. März 1922, betreffend die Gewährung von Zuschüssen der Monopolbetriebe des Bundes an Gemeinden und die vorläufige Übernahme der Fürsorgeabgabe (Abgabe von Gehalts- und Lohnbezügen) auf Unternehmungen des Bundes (Bundesbetriebs-Abgabengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Gemeinden, in denen Arbeiter oder Angestellte der Monopolbetriebe des Bundes (Tabak, Salz, Schieß- und Sprengmittel) wohnen, erhalten aus Bundesmitteln Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuschußleistung erfolgt an jene Gemeinden, in denen die Zahl dieser Angestellten (Arbeiter) und ihrer Haushaltungsangehörigen am 1. Jänner des für die Zuschußgewährung in Betracht kommenden Jahres mindestens 50 Köpfe ausmacht.

(2) Die Zuschußleistung wird vierteljährlich im vorhinein, das erstemal für das 1. Vierteljahr des Jahres 1922, angewiesen und beträgt für dieses Vierteljahr 500 K für jeden Angestellten (Arbeiter) und jeden seiner Haushaltungsangehörigen. (§ 157 P. St. G.), der in der Gemeinde wohnt.

(3) Die Zuschußleistung für die folgenden Vierteljahre erhöht oder vermindert sich in dem Verhältnis, in dem die Bezüge der Bundesangestellten für den letzten Monat des vorangegangenen Vierteljahres über oder unter ihr für den Monat Dezember 1921 entfallendes Ausmaß durchschnittlich erhöht oder herabgesetzt worden sind. Die sonach entfallende Zuschußleistung wird nach oben auf einen durch 1000 teilbaren Kronenbetrag abgerundet.

(4) Ansuchen um Gewährung der Zuschußleistung müssen einen von den Leitungen der in Betracht kommenden Bundesbetriebe bestätigten Ausweis über die Zahl der in der Gemeinde wohnhaften Angestellten oder Arbeiter des Betriebes und ihrer Haushaltungsangehörigen enthalten. Die Flüssigmachung der Zuschüsse in den folgenden Vierteljahren in ihrem allfällig erhöhten oder verminderten Ausmaße erfolgt von Amts wegen.

- § 2.

(1) Bis zur Erlassung eines die Steuerpflichten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden für die Dauer regelnden Bundesgesetzes (Bundesbesteuerungsgesetz) verzichtet der Bund in den im folgenden Absatze bezeichneten Fällen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 an auf die ihm durch bestehende oder künftig zu erlassende Landesgesetze